

geherrscht hatte, auch in dieser dritten Phase und in ihrem Abschluss fort, indem den Vermittlerämtern in erster Linie eine prozessökonomische Aufgabe (2.) im liechtensteinischen Zivilprozess zugeteilt wurde.

## I. 1915: Vermittlerämtergesetz

### 1. Historischer Hintergrund

Franz Klein hatte mit Blick auf Rechtsrezeptionen einmal geschrieben: «Fast jede Entlehnung, welche die einzelnen Staaten beieinander machen, vermehrt statt des Gemeinsamen das Besondere, weil Fremdes überall nur in der Verarbeitung übernommen wird, die dem historisch-politischen und sozialen Wesen des rezipierenden Staates kongenial ist.»<sup>3</sup>

In diesem Sinne erfuhr die «Zivilprozeßordnung [...] im Jahre 1915 eine volkstümliche Ergänzung durch die Einführung der Vermittlungsämter»<sup>4</sup>, was eine Besonderheit im liechtensteinischen Zivilprozessrecht schuf<sup>5</sup>. Der Kommissionsbericht zur Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend die Vermittlerämter mit dem Referenten Dr. Wilhelm Beck (1885–1936)<sup>6</sup> hielt einleitend eindrücklich fest, welche *ratio legis* verfolgt wurde:

«Ein jeder *Prozeß* ist unter Umständen *nach 3 Seiten hin ein Uebel*: die Ursachen eines jeden Prozesses sind ein Uebel, die Folgen können u[nd] werden es in der Regel sein u[nd] unter gewissen Voraussetzungen kann der gerichtliche Entscheid ein Uebel sein» (Enderli, das Sühneverfahren im schweizer[ischen] Rechte. Zürich 1903. Einleitung) Die Ursachen eines jeden Prozesses sind entweder eine schuldhafte oder schuldlose Rechtsverweigerung der Partei oder dann die Unsicherheit des Rechts; das sind Uebel. Aber

3 Klein, Zivilprozeß, S. 136; vgl. Klein, Bericht, S. 71.

4 Schädler, 1912–1919, S. 7, Hervorhebung im Original vorliegend weggelassen, vgl. S. 25.

5 Delle-Karth, S. 41.

6 Siehe Leipold-Schneider, S. 82 f.